

## Bürgerliches Recht für Studium und Praxis

Grundzüge des Wirtschaftsprivatrechts

Bearbeitet von  
Von Jos Mehrings, Katrin Hesse, Rainer Herzog, und Thorsten Kurtz

4., vollständig aktualisierte Auflage 2019. Buch. XXIV, 600 S. Softcover  
ISBN 978 3 8006 5950 0  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm  
Gewicht: 1079 g

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Handelsrechtliche Vollmachten

Besondere Formen der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht sind im HGB enthalten, nämlich die Prokura (§§ 48 ff. HGB), die Handlungsvollmacht (§ 54 HGB) und die (fingierte bzw. vermutete<sup>180</sup>) Vollmacht des Ladenangestellten (§ 56 HGB).

**Die Prokura** Die Prokura ist eine rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsbefugnis und damit eine besondere Form der Vollmacht nach § 167 BGB. Die Grundlage der Vertretung bildet auch bei der Prokura § 164 BGB.



### Merke

Der Prokurist muss nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB – wie ein sonstiger Vertreter – eine **eigene Willenserklärung** abgeben (P1), **im Namen des Vertretenen** auftreten (oft liegt ein unternehmensbezogenes Geschäft vor, P2) und **im Rahmen seiner Vertretungsmacht** handeln (P3), hier also im Rahmen der Prokura.

Die Erteilung der Prokura kann *nur* durch den Inhaber des Handelsgeschäfts, also eines Kaufmann i. S. d. HGB, erfolgen und verlangt eine *ausdrückliche* Erklärung (§ 48 Abs. 1 HGB). Nach § 53 Abs. 1 HGB muss die Prokura außerdem zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, doch ist dies lediglich eine sogenannte Ordnungsvorschrift und damit keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Prokuraerteilung. Die Eintragung hat damit keine konstitutive (rechtsbegründende), sondern nur eine deklaratorische (rechtsbezeugende) Wirkung. Sie dokumentiert nur etwas, was vorher schon war.



### Beispiel

Am 01.02. erteilt der im Handelsregister eingetragene Kaufmann K seinem langjährigen Mitarbeiter Pelle (P) mündlich Prokura. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgt am 15.03. Bereits am 01.03. bestellt P unter Hinweis auf seine Prokura einen neuen Lkw bei V. P handelte hier bereits als Prokurist, da die Erteilung der Prokura am 01.02. sofort wirksam war. Die nachfolgende Handelsregistereintragung ist nur deklaratorisch.

Der Umfang der Vertretungsmacht eines Prokuristen ergibt sich aus § 49 Abs. 1 HGB, wobei mit dem Begriff „*eines* Handelsgewerbes“ gemeint ist „**irgendeines** Handelsgewerbes“. Die Prokura ist also nicht auf eine bestimmte Branche oder den Tätigkeitsbereich des jeweiligen Handelsgeschäfts beschränkt, sondern umfasst alle Angelegenheiten, die in **irgendeinem** Handelsgeschäft anfallen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist damit extrem weit, sodass ein Prokurist die verrücktesten Bestellungen vornehmen könnte. Die praktische Bedeutung des § 49 Abs. 1 HGB ist dagegen eher gering, da die Prokuristen sich in aller

<sup>180</sup> Die Rechtsnatur von § 56 HGB ist umstr.: die h. M. sieht darin die Vermutung (s. Glossar, <http://vahlen.becksche.de/dl/mehrings-bgb/index.html>) einer Vollmacht, a. A. eine gesetzliche Fiktion.

Regel an die häufig bestehenden internen Vorgaben ihrer Arbeitgeber halten und auch keine branchenfremden Geschäfte tätigen.



### Beispiel

Der Prokurist einer Bank kann aufgrund seiner umfassenden Vertretungsmacht als Vertreter der Bank für alle Mitarbeiter Liegestühle bestellen, da diese Bestellung zwar kein Geschäft einer Bank ist, aber bei einem („irgendeinem“) Handelsgeschäft, zum Beispiel bei einem Gartencenter, zum Geschäftsbereich gehört. Der Kaufvertrag ist deshalb im Außenverhältnis zum Lieferanten wirksam, doch muss der Prokurist im Innenverhältnis mit Schwierigkeiten rechnen, wenn er eine solche Bestellung tätigt. Möglicherweise hat er bald auch an Wochentagen die nötige Zeit für die Nutzung eines Liegestuhls ...

Eine Besonderheit der Prokura besteht darin, dass die sehr umfassende Vertretungsmacht des Prokuristen gemäß § 50 Abs. 1 HGB gegenüber Dritten (also im **Außenverhältnis**) nicht beschränkt werden kann. Eine Beschränkung kann nur intern gegenüber dem Prokuristen erfolgen (also im Innenverhältnis). Dann fallen das *rechtliche Können* (unbeschränkte Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis) und das *rechtliche Dürfen* (Beschränkung im Innenverhältnis) auseinander. Ein vom Prokuristen unter Überschreitung der intern erteilten Beschränkungen geschlossener Vertrag ist deshalb wirksam, doch hat der Prokurist eine Pflichtverletzung begangen, die arbeitsrechtlich relevant ist (Abmahnung oder fristlose Kündigung, vgl. § 626 BGB) und Schadensersatzansprüche des Inhabers nach § 280 Abs. 1 BGB auslösen kann.



### Beispiel

Wenn einem Prokuristen einer GmbH vom Geschäftsführer die Weisung erteilt wird, bei Verträgen mit einem Volumen von über 200.000,- € die Einwilligung des Geschäftsführers oder des bei der GmbH eingerichteten Beirats einzuholen, wirkt diese Beschränkung nur im **Innenverhältnis**. Hält der Prokurist sich nicht an die Vorgabe, begeht er deshalb eine Pflichtverletzung und kann sich schadensersatzpflichtig machen. Außerdem drohen ihm der Entzug der Prokura und eine (fristlose) Kündigung des Arbeitsvertrags.

Sofern die weiteren Voraussetzungen der Vertretung nach § 164 Abs. 1 BGB vorliegen, ist der abgeschlossene Vertrag im **Außenverhältnis** hingegen wirksam, weil die Vertretungsmacht eines Prokuristen gegenüber Dritten gemäß § 50 Abs. 1 HGB nicht beschränkt werden kann. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Dritte von der Beschränkung weiß oder hätte wissen müssen. Dann kann er sich nach § 242 BGB nicht auf die unbeschränkte Vertretungsmacht berufen.

Um einen Prokuristen im Außenverhältnis „zu bremsen“, kann gemäß § 48 Abs. 2 HGB eine Gesamtprokura für zwei (oder auch mehrere) Prokuristen erteilt werden, die dann jeweils zusammen handeln müssen. § 50 Abs. 3 HGB lässt eine Filialprokura zu.



### Beispiel

P erhält Filialprokura für die Niederlassung der Deutschen Bank in Baden-Baden. Er kann damit nur Geschäfte für diese Filiale tätigen.

**Die Handlungsvollmacht** Neben der Prokura kennt das HGB die Handlungsvollmacht. Nach §54 HGB kann die Handlungsvollmacht in verschiedenen Abstufungen erteilt werden, nämlich

- zur Führung des Betriebs eines (kompletten) Handelsgewerbes,
- zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörenden Art von Geschäften (Einkauf oder Verkauf, Personaleinstellungen und Entlassungen) oder
- zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehörender Geschäfte (Abschluss von Verträgen mit Auszubildenden).

Neben dem Umfang der Vertretungsmacht bestehen weitere Unterschiede zwischen der Prokura und der Handlungsvollmacht darin, dass die Prokura nur durch eine ausdrückliche Erklärung und nur vom Inhaber des Handelsgeschäfts (Kaufmann i. S. d. HGB) erteilt werden kann und in das Handelsregister eingetragen wird (§§48, 53 HGB). Eine Handlungsvollmacht kann hingegen auch von einem Unternehmer (§13 BGB) oder von einem Prokuristen erteilt werden, eine Eintragung in das Handelsregister ist weder vorgeschrieben noch möglich. Der Prokurist unterschreibt in der Regel mit dem Zusatz „ppa.“ („per procura“), der Handlungsbevollmächtigte häufig mit „i. V.“ (für „in Vertretung“, auch „in Vollmacht“) oder „i. A.“ („im Auftrag“).

Für den Geschäftsverkehr hat die Prokura die Vorteile, dass ihr Bestehen durch einen Blick ins Handelsregister schnell prüfbar ist und der Umfang der Vertretungsmacht gesetzlich festgelegt ist. Überdies macht sich die Bezeichnung „Prokurist“ auf Visitenkarten besser als die Bezeichnung „Handlungsbevollmächtigter“. In der Sache würde es hingegen bei zahlreichen Prokuraerteilungen ausreichen, eine Handlungsvollmacht zu erteilen. Häufig erhalten verdiente Mitarbeiter als Auszeichnung „Prokura“. Auch in Stellenausschreibungen wird bisweilen die Erteilung einer Prokura in Aussicht gestellt.

**Vollmacht des Ladenangestellten** §56 HGB enthält eine vermutete<sup>181</sup> Vollmacht des Ladenangestellten. Wenn jemand in „einem Laden oder offenen Warenlager“ angestellt ist, besteht die (widerlegbare) Vermutung, dass er eine Vollmacht hat. Sie umfasst das Recht zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen. Im Regelfall ist mit dem Anstellungsvertrag eine zumindest konkludente Vollmachtserteilung verbunden. Sollten die vertraglichen Vereinbarungen jedoch wenig aussagekräftig sein, tritt an die Stelle die Vermutung des §56 HGB.



### Beispiel

Studentin S arbeitet als Aushilfskraft im der Damenbekleidungsabteilung eines Kaufhauses. Der Formularvertrag enthält die persönlichen Daten der S und ist ansonsten auf die nötigsten Vertragsinhalte be-

<sup>181</sup> Zur Vermutung s. Glossar, <http://vahlen.becksche.de/dl/mehrings-bgb/index.html>.

schränkt. Ob darin eine konkludente Vollmachterteilung enthalten ist, bleibt unklar. § 56 HGB wird jedoch vermutet, dass S eine Vollmacht hat.

Anders liegt der Fall, wenn es zwei „Arten“ von Verkäuferinnen gibt, eine die die Kunden im Laden bedienen soll und eine, die Abkassieren darf. In der Berechtigung zum Zugang zur Kasse ist die konkludente Vollmachterteilung zu sehen. In Bezug auf die anderen Verkäuferinnen, die im Laden bedienen, ist die Vermutung der Vollmacht i. S. d. § 56 HGB widerlegt.

### Gesetzliche Vertreter

Eltern haben für ihre Kinder zu sorgen, auch wenn den Kindern das nicht immer „passt“! Die sogenannte „elterliche Sorge“ nach § 1626 Abs. 1 BGB umfasst gemäß § 1629 Abs. 1 BGB auch die Vertretung des Kindes. Den Eltern steht damit eine *gesetzliche* Vertretungsmacht zu; eine Bevollmächtigung, etwa durch das Kind, ist nicht erforderlich. Da die elterliche Sorge beiden Elternteilen gemeinsam zusteht, sind sie auch **gemeinsam** zur Vertretung des Kindes berechtigt. Natürlich können die Eltern sich dahingehend absprechen, dass es ausreicht, wenn jeweils ein Elternteil handelt. § 1629 Abs. 2 BGB enthält Beschränkungen zum Umfang der elterlichen Vertretungsmacht, um eine mögliche Gefährdung der Kindesinteressen zu vermeiden.

Eine weitere auf dem Gesetz beruhende Vertretungsmacht („gesetzliche Vertretungsmacht“) ist in § 1357 Abs. 1 BGB geregelt. Danach ist ein Ehegatte auch ohne Erteilung einer Vollmacht berechtigt, den anderen Ehegatten zu vertreten, sofern die abgeschlossenen Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie erforderlich sind. Der genaue Umfang und Inhalt der ehelichen „**Schlüsselgewalt**“ richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehepaares<sup>182</sup>.



### Beispiele

- Erteilt ein Ehegatte einen Reparaturauftrag zur Behebung eines Wasserrohrbruchs, erfolgt dabei eine Vertretung des anderen Ehegatten, sodass dieser neben dem Auftraggeber (besser „Besteller“, vgl. § 631 Abs. 1 BGB) zur Zahlung der Vergütung nach § 631 Abs. 1 BGB verpflichtet ist.
- Ein Ehemann hatte die auf den Namen seiner Ehefrau laufende Vollkaskoversicherung für einen auf ihn zugelassenen BMW gekündigt. Dieser wurde bei einem selbstverschuldeten Unfall stark beschädigt. Die Ehefrau sah die Vollkaskoversicherung in der Pflicht mit der Begründung, dass der Ehemann die Versicherung nicht wirksam kündigen konnte. Der BGH<sup>183</sup> sah den Abschluss bzw. die Beendigung einer Vollkaskoversicherung für ein Familienfahrzeug jedoch als Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs nach § 1357 Abs. 1 BGB. Die Kündigung galt somit auch mit Wirkung für die

<sup>182</sup> Palandt/Brudermüller, Bürgerliches Gesetzbuch, § 1357 Rn. 12 ff.

<sup>183</sup> BGH, Urt. v. 28.02.2018, Az. XII ZR 94/17, Rn. 29, NJW 2018, S. 1313 ff.

Ehefrau. Der Vollkaskoversicherungsschutz war somit zum Zeitpunkt des Unfalls bereits erloschen.

Oft wird es falsch gesehen: Aber von diesen Fällen der „Schlüsselgewalt“ abgesehen, haften Ehepartner grundsätzlich nicht für die Schulden des anderen Ehegatten!



### Beispiel

Ehemann K hat sich bei V auf Raten ein für die Einkommensverhältnisse der Familie viel zu teures Auto gekauft (Er wollte einen Porsche, sie einen Kombi) und gerät prompt mit der Zahlung der Raten in Verzug. V wendet sich deshalb an die Ehefrau des K und fordert diese zur Zahlung auf.

Die Ehefrau ist nicht nach §§ 433 Abs. 2, 164 Abs. 1 BGB zur Zahlung verpflichtet, weil kein Fall des § 1357 Abs. 1 BGB vorliegt. Anders wäre es, wenn die Ehefrau – was viel zu häufig geschieht – eine Bürgschaft übernommen hätte<sup>184</sup>.

## 6.3 Vertreter ohne Vertretungsmacht

Wenn jemand als Vertreter einen Vertrag schließt, ohne seine Vertretungsmacht nachzuweisen, ist der Vertrag nach § 177 Abs. 1 BGB „schwebend unwirksam“. Die Wirksamkeit des Vertrags hängt davon ab, ob der „Vertretene“ den Vertrag genehmigt, also seine nachträgliche Zustimmung zur Vertretung erteilt (§§ 182 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB). Tut er dies nicht, wird der zunächst schwebend unwirksame Vertrag unwirksam (nichtig).

### 6.3.1 Vertragsschluss als Vertreter

Ein Vertragsschluss als Vertreter liegt vor, wenn der Handelnde *wie* ein Vertreter auftritt, indem er eine eigene Willenserklärung (P1) im Namen des Vertretenen (P2) abgibt. Mit anderen Worten: Die beiden ersten Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB sind erfüllt. Für den anderen Beteiligten (den anderen Teil) sieht es deshalb so aus, als ob ein berechtigter Vertreter handelt.



### Beispiel

A bestellt auf Firmenbögen bei V Waren, wobei er mit „i. V. A“ unterschreibt. A hatte für dieses Geschäft keine Vollmacht. Hier hat A eine *eigene Willenserklärung* abgegeben und durch die Verwendung von Firmenbögen und den Zusatz „i. V.“ (für „in Vertretung“ oder auch „in Vollmacht“) *im Namen des Vertretenen* gehandelt.

<sup>184</sup> Zu Bürgschaften durch Familienangehörige vgl. S. 554 f.

### 6.3.2 Ohne Vertretungsmacht

Ein Handeln „ohne Vertretungsmacht“ liegt zum einen dann vor, wenn der als Vertreter Handelnde (gar) keine Vertretungsmacht besitzt, so wie im vorstehenden Beispiel. Diese Voraussetzung ist zum anderen aber auch erfüllt, wenn zwar eine Vertretungsmacht erteilt wurde, diese den konkreten Vertrag aber nicht abdeckt.



#### Beispiel

V soll sich auf einer Messe über neue Maschinen informieren. Bis zu einem Betrag von 50.000,- € ist V bevollmächtigt, für seinen Arbeitgeber A einen Kaufvertrag abzuschließen. V kauft in Vertretung des A eine Maschine für 70.000,- €. Der Kaufvertrag ist gemäß § 177 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam, weil V zwar eine Vertretungsmacht hatte, aber außerhalb dieser Vertretungsmacht gehandelt hat.

### 6.3.3 Genehmigung der Vertretung

Die „Schwebelage“, in der sich der Vertrag gemäß § 177 Abs. 1 BGB befindet, wird dadurch beendet, dass der „Vertretene“ sich äußert: Erteilt er die Genehmigung, wird der bis dahin schwebend unwirksame Vertrag rückwirkend wirksam (§§ 182 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB). Verweigert der „Vertretene“ die Genehmigung, wird der Vertrag unwirksam (nichtig). Schwierigkeiten bereitet, dass § 182 Abs. 1 BGB andere Bezeichnungen verwendet als die §§ 164 ff. BGB. Man muss sich deshalb vorab verdeutlichen, wer jeweils gemeint ist.

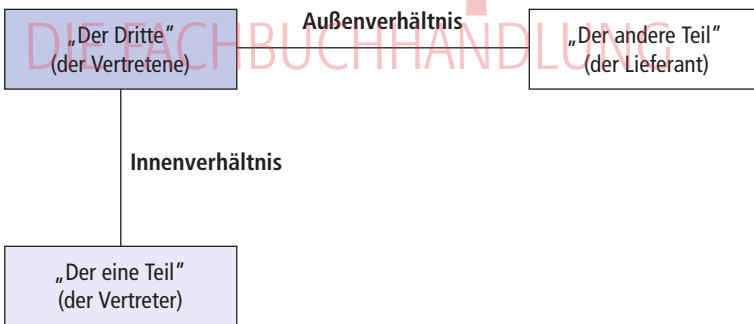


Abbildung 6.3: Zustimmung nach § 182 BGB

Nach § 182 Abs. 1 BGB kommt es auf die „Zustimmung des Dritten“ an: Dies ist im Fall des Vertreters ohne Vertretungsmacht der „Vertretene“, zum Beispiel ein Arbeitgeber oder Firmeninhaber, der am Vertragsschluss nicht beteiligt ist. Die Zustimmung kann „sowohl dem einen als auch dem anderen Teil gegenüber erklärt werden“. Dabei handelt es sich einmal um den Vertreter („der eine Teil“), das andere Mal um denjenigen, mit dem der Vertreter den (schwebend unwirksamen) Vertrag geschlossen hat („der andere Teil“). Verstanden?



### 6.3.4 Anspruch gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht

Wenn der angeblich „Vertretene“ einen vom Vertreter ohne Vertretungsmacht als Käufer geschlossenen Kaufvertrag nicht genehmigt, wird der bis dahin schwebend unwirksame Vertrag unwirksam (nichtig). Deshalb hat der „andere Teil“ keinen Anspruch aus §433 Abs.2 BGB gegen den „Vertretenen“: Kein Kaufvertrag – kein Anspruch!

Es kommt aber ein Anspruch aus §179 Abs.1 BGB gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht in Betracht. Dabei steht „dem anderen Teil“ ein Wahlrecht zu. Er kann verlangen, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht die Leistung erbringt, die nach dem gescheiterten Vertrag geschuldet war, oder dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht Schadensersatz leistet.

Frage: Warum haftet unser Vertreter ohne Vertretungsmacht nicht nach §433 Abs.2 BGB?

Antwort: Weil er die Willenserklärung, die zum Kaufvertrag führen sollte, nicht im eigenem Namen (also für sich), sondern im Namen des Vertretenen abgeben hat.



#### Beispiel

V hat als „Vertreter ohne Vertretungsmacht“ im Namen seiner Chefs C mit Hersteller H einen Kaufvertrag über eine Maschine zu einem Kaufpreis von 1,2 Mio. € geschlossen. C verweigert die Genehmigung des Vertrags, sodass der zunächst schwebend unwirksame Vertrag nichtig wird. Damit besteht zwischen H und C kein Kaufvertrag. H steht gegen C deshalb kein Anspruch aus §433 Abs.2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises zu.

Auch zwischen dem Vertreter ohne Vertretungsmacht (V) und H besteht kein Kaufvertrag, da V im fremden und nicht im eigenen Namen gehandelt hat. Also steht H gegen V ebenfalls kein Anspruch aus §433 Abs.2 BGB zu.

H kann aber einen Anspruch nach §179 Abs.1 BGB gegen V geltend machen, wobei er ein Wahlrecht zwischen der Erfüllung des Kaufvertrages und einem Schadensersatzanspruch hat:

- Wenn H sich für die Erfüllung des gescheiterten Kaufvertrags entscheidet, hat er gegen V aus §179 Abs.1 BGB einen Anspruch auf **Zahlung des Kaufpreises**, im Gegenzug muss H die Maschine an V (natürlich auch) liefern und übereignen. Wirtschaftlich ist es dann so, als wenn ein Kaufvertrag zwischen V und H bestehen würde.
- H kann V aus §179 Abs.1 BGB aber auch auf **Schadensersatz** in Anspruch nehmen, insbesondere für den entgangenen Gewinn (vgl. §252 BGB) aus dem gescheiterten Kaufvertrag. In diesem Fall muss V „nur“ Schadensersatz leisten, er bekommt allerdings auch die Maschine nicht.

Die Rechte „des anderen Teils“ werden durch §179 Abs.2 und 3 BGB eingeschränkt: Wenn der Vertreter nicht gewusst haben sollte, dass er keine Ver-



vertretungsmacht hatte, kann er nach § 179 Abs. 2 BGB nur in eingeschränktem Umfang auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Er muss dann nicht den entgangenen Gewinn ausgleichen, sondern nur die Kosten, die dem anderen Teil für die Anbahnung und die Durchführung des Vertrags entstanden sind, etwa Transportkosten oder Provisionen an Dritte. Mit etwas Phantasie kann man einen Fall dazu bilden:



### Beispiel

Geschäftsführer GF 1 einer GmbH erteilt V Vollmacht. V wusste nicht, dass der zweite Geschäftsführer der GmbH (GF 2) ebenfalls hätte zustimmen müssen, sodass die Vollmachtserteilung nicht wirksam ist. Wenn V im Vertrauen auf die Vollmacht einen von den Geschäftsführern später nicht genehmigten Vertrag schließt, müsste er dem anderen Teil nur eingeschränkt Schadensersatz leisten.

Nach § 179 Abs. 3 S. 1 BGB haftet der Vertreter ohne Vertretungsmacht nicht nach § 179 Abs. 1 BGB, also weder auf Erfüllung noch auf Schadensersatz, wenn der andere Teil wusste oder hätte wissen müssen, dass der „Vertreter“ keine Vertretungsmacht hatte.



### Beispiel

Anlässlich von Verhandlungen über die Anmietung von Geschäftsräumen erklärt der als Vertreter handelnde H, dass seine Chefin sich „als letzte Instanz immer und überall die endgültige Entscheidung über Alles vorbehalte. Das sei nun leider mal so“. Aber man könne den Mietvertrag ja schon mal vorbereitend unterschreiben. Aus der Erklärung des H musste der andere Teil (Vermieter) entnehmen, dass H *keine* Vertretungsmacht hatte. Verweigert die Chefin die Genehmigung des Mietvertrags, stehen dem Vermieter deshalb mangels Mietvertrags keine Ansprüche aus § 535 BGB gegen die Chefin und wegen § 179 Abs. 3 BGB auch keine Ansprüche aus § 179 Abs. 1 BGB gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht zu.



### Merke

Ein Anspruch aus § 179 Abs. 1 BGB ist wie folgt zu prüfen:

**P1:** Abgabe einer eigenen Willenserklärung durch den „Vertreter“

**P2:** Im Namen des „Vertretenen“

**N1:** Kein Nachweis der Vertretungsmacht

**N2:** Keine Genehmigung des Vertrags durch den Vertretenen (§§ 182 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB)

**N3:** Keine Kenntnis des anderen Teils vom Mangel der Vertretungsmacht (§ 179 Abs. 3 S. 1 BGB).

**Rechtsfolge:** Wahlrecht des anderen Teils auf Erfüllung des Vertrags oder auf Schadensersatz, evtl. nach § 179 Abs. 2 BGB eingeschränkt.